



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau ♦ 56129 Bad Ems

Aktenzeichen:

3/34

Sachbearbeiter:

Carsten Lunkenheimer

Durchwahl:

02603-972335

Telefax:

02603-9726335

Zimmer:

E 23

Email:

carsten.lunkenheimer@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

Verkehrskonzept „Jagd“

Durch das Inkrafttreten der neuen „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) wurde es notwendig das derzeitig praktizierte Verfahren für Jagden (Treib-/ Bewegungs-/ Drück-/ Gemeinschaftsjagden) zu überarbeiten.

Grundsätzlich sind Jagdausübungsberechtigte zur Gefahrenabwehr verpflichtet, wenn diese etwa als Veranstalter oder Organisator einer Jagd die Wahrscheinlichkeit von Wildwechsel über eine öffentliche Straße erhöht, er es also zu verantworten hat, dass sich die hieraus ergebenden Gefahren für den Straßenverkehr vergrößern.

Gefahrenquellen bei Jagden, bei denen öffentliche Straßen tangiert werden, können unterschiedlicher Art sein, wie z. B. flüchtiges Wild, freilaufende Hunde oder aber auch die Jagdteilnehmer zu Fuß beim Überqueren einer Straße.

Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Jagdausübung bei Treib - und Drückjagden dienen dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer und den an der Jagd beteiligten Jägern und Treibern, sowie dem Wild und den bei der Jagdausübung eingesetzten Hunden.

Seit August 2022 sind in Rheinland-Pfalz die neuen „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA21) in Kraft getreten und für uns zwingend anzuwenden!

An sich ist das nichts Neues, denn das Aufstellen der Beschilderung für Treib-/Bewegungs-/Drück-/Gemeinschaftsjagden musste auch vorher bereits gem. RSA erfolgen (Urteil des VG München vom 21.10.2012, AZ: 11 ZB 11.2195). Allerdings war in der RSA95 nicht vorgesehen, dass der Straßenverkehrsbehörde eine verantwortliche Person mit der entsprechenden Schulung (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen – MVAS) nachgewiesen wird, sondern eigenverantwortlich eine entsprechend geschulte Person vom Jagdleiter / Jagdausübungsberechtigten eingesetzt wird.

Dies hat sich aber mit der neuen RSA21 geändert. Hier ergibt sich aus Teil A Punkt 1.4 die Verpflichtung für uns als Behörde eben diesen Nachweis der für die Verkehrssicherung „verantwortlichen Person“ zu verlangen und zu prüfen.

Besuchszeiten:

montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Dienstgebäude : Insel Silberau ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:

referat01@rhein-lahn.rlp.de

Internet:

<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:

Nassauische Sparkasse Bad Ems	Nr. 552 052 900	(BLZ 510 500 15)
Dresdner Bank Bad Ems	Nr. 674 535 000	(BLZ 570 800 70)
Volksbank Rhein-Lahn e.G.	Nr. 200 475 801	(BLZ 570 928 00)
Postgiroamt Frankfurt	Nr. 23 74- 604	(BLZ 500 100 60)

-
Eine verkehrsbehördliche Genehmigung wird bereits benötigt, sobald im Straßenbereich beschildert wird.

Wer hat erfahrungsgemäß eine solche Schulung:

Mitarbeitende von Baufirmen / Bauhöfen haben in der Regel eine solche MVAS Schulung. Desweiteren können spezialisierte Verkehrssicherungsfirmen beauftragt werden.

Vorgehen für den Jagdleiter / Jagdausberechtigten:

Wird eine Jagd der bekannten Jagdarten geplant, ist abzuwägen welche Gefahren für den Straßenverkehr bestehen.

Ist im oder angrenzend an den Jagdbereich eine klassifizierte Straße (Kreis-, Landes-, Bundesstraße) betroffen, ist rechtzeitig - bei Beschilderung mindestens 2 Wochen, bei Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vor dem Jagdtermin - ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Lahn Kreises zu stellen, um die betroffene Straße entsprechend verkehrsrechtlich abzusichern. Einen entsprechenden Antragsvordruck erhalten Sie bei uns oder ist abrufbar auf der Homepage der Kreisverwaltung

(<https://client.rlpdirekt.de/private/api/datei/OLMcrGyRnUSaJO96GtCST>)

Dem Antrag sind zwingend folgende Anlagen beizufügen:

- Antragsvordruck vollständig und eindeutig ausgefüllt
- Lageplan (Google Maps, ö.ä.) des betroffenen Straßenkörpers
- MVAS Nachweis der für die Verkehrssicherung verantwortlichen Person
- Ggf. Verkehrszeichen- und Umleitungsplan

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Ist der Antrag nebst Anlagen bei uns vollständig eingegangen, wird ein Anhörungsverfahren gestartet. Die Anhörungspartner sind ein gesetzlich bestimmter Kreis von Behörden, die Ihre Zustimmung erteilen müssen oder Änderungsvorschläge äußern können.

Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens wird eine verkehrsbehördliche Anordnung ergehen, mit der Sie dann entsprechend der im Bescheid genannten Auflagen eine Verkehrssicherung durchführen müssen.

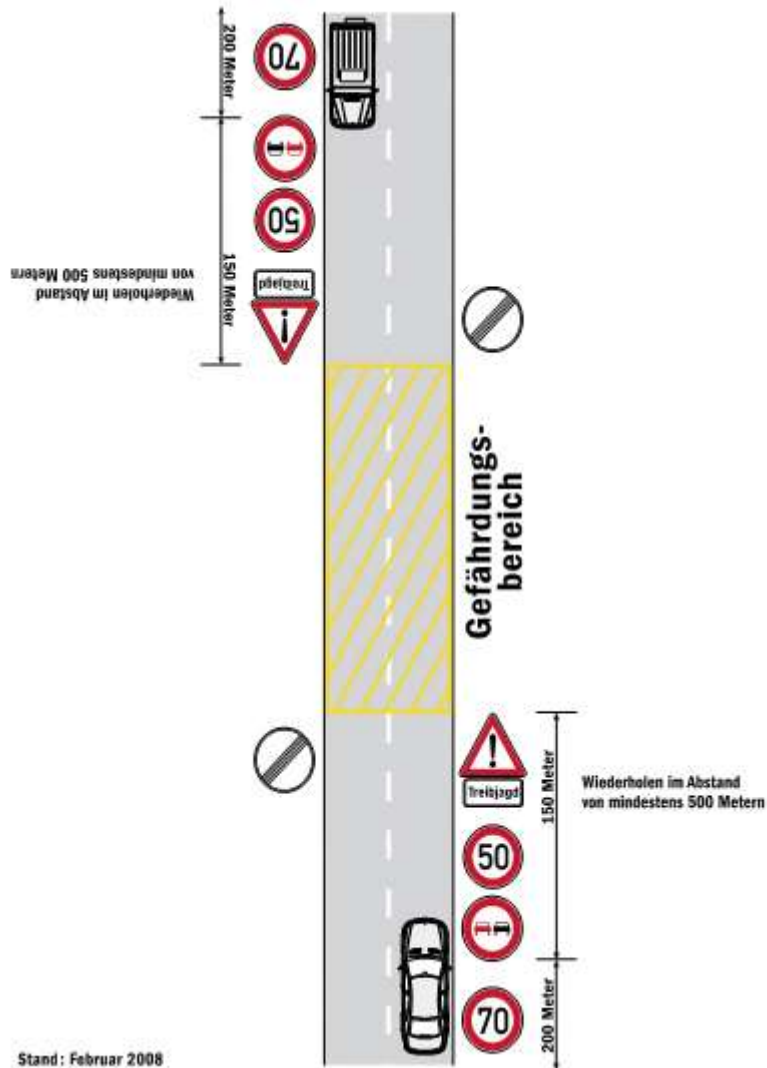
Sollte es im Anhörungsverfahren zu Bedenken kommen, werden wir mit Ihnen in Kontakt treten und das weitere Vorgehen besprechen.

Die Verwaltungsgebühren belaufen sich derzeit auf 25€ für eine Jahresgenehmigung.

Regelbeschilderung bei Jagden:

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung des Innenministeriums des Landes Rheinland-Pfalz ist folgender Beschilderungsplan Grundlage unserer verkehrsbehördlichen Anordnung:

- Grundsätzlich bei klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen)



- Für Vollsperrungen ist ein gesonderter Beschilderungs- und Umleitungsplan vorzulegen.